

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal =
Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 149 (1998)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausschreibung

Die langandauernde Wirtschaftskrise in der Schweiz hat einige Forstingenieure und Forstingenieurinnen und deren Familien in eine **finanziell sehr schwierige Situation** gebracht. Aus verständlichen Gründen ist es aber kaum möglich, mit diesen in Kontakt zu kommen.

Der Stiftungsrat der Hilfskasse des SFV hat deshalb beschlossen, aktiv zu werden und mit dieser Ausschreibung die 10 von der Krise am härtesten betroffenen Forstingenieure und Forstingenieurinnen mit einem einmaligen Beitrag zu unterstützen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Länger andauernde finanzielle Notlage, welche die Existenz erheblich beeinträchtigt
- Forstingenieur/-in mit ETH-Diplom
- Schweizerische Nationalität

Welche Unterlagen sind beizulegen?

- kurze Darstellung der finanziellen und familiären Situation
- Art und Umfang der gewünschten Unterstützung
- getroffene oder geplante Massnahmen (z.B. berufliche Neuorientierung)

Wer entscheidet über Beitragsgesuch? Bis wann?

- Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung eines Beitrags
- Bis Ende September 1998 wird ein Vorentscheid über die Auswahl der Bewerber gefällt
- Ab Oktober erfolgen die ersten Auszahlungen

Reichen Sie Ihr Beitragsgesuch oder Ihre ausführlich begründeten Hinweise auf hilfsbedürftige Personen beim Präsidenten des Stiftungsrates ein!

Werner Schärer, BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern

Termin: Ende August 1998

!Absolute Diskretion ist Ihnen zugesichert!